

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 18.12.2013 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schneider eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Kerschenbach - Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 1 KomDoppikLG

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 1 KomDoppikLG ist die Eröffnungsbilanz durch den Ortsgemeinderat festzustellen.

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 13 Absatz 2 KomDoppikLG in Verbindung mit §§ 112, 113 Gemeindeordnung (GemO) vom Ortsgemeinderat, unter dem Vorsitz des 1. Beigeordneten, Herrn Guthausen, in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 27.11.2013 geprüft. Der Prüfbericht zur Rechnungsprüfung wurde den Ratsmitgliedern in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Danach kommt der Prüfungsgremium zum Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz nicht zu beanstanden ist und zur Empfehlung an den Rat, die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten Fassung durch Beschluss festzustellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Kerschenbach zum Stichtag 01.01.2011 gemäß § 13 Absatz 1 KomDoppikLG fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 2 KomDoppikLG in Verbindung mit § 114 Absatz 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und die Eröffnungsbilanz an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach

Sachverhalt:

Die derzeitige Friedhofssatzung sieht vor, dass die Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ganz mit einer Abdeckplatte abgedeckt werden dürfen.

Da man aber gerade auf diesem alten Teil des Friedhofs einen ursprünglichen Dorfcharakter behalten möchte, sollte die Abdeckplatte nur zu 2/3 der Grabfläche erlaubt werden, damit noch eine Bepflanzung der Grabstelle erfolgen kann. Desweiteren ist es für den Verwesungsvorgang von Vorteil, wenn die Grabfläche nicht ganz abgedeckt wird.

Bei den Urnengräbern gab es bisher nur Urnenreihengräber. Wollte ein Ehepaar nebeneinander bestattet werden, so musste ein Wahlgrab erworben werden, in dem 2 Urnen beigesetzt werden. Bei einer Größe eines Urnengrabes von 0,90 m Länge und einer Breite von 0,80 m wäre es möglich auch 2 Urnen beizusetzen.

Es wurde von verschiedenen Seiten angefragt, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, die Urne der Verstorbenen in einem sogenannten Rasengrab beizusetzen. Hierbei werden Platten mit dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt. Grabeinfassungen, Zubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. ist auf den einzelnen Rasengräber nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Bei immer mehr Gräbern gibt es Probleme mit der Pflege der Gräber, weil Angehörige oft nicht mehr am Ort wohnen, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte sollte daher auf 30 Jahre verabreicht werden.

Auch hierfür ist eine Abänderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Da es in anderen Ortsgemeinden Probleme mit der Höhe des Bewuchses auf den Grabstätten gegeben hat, sollte in der Satzung geregelt werden, wie hoch der Bewuchs auf den Grabstätten sein darf.

Desweiteren ist die Friedhofssatzung an geltende EU-Richtlinien bezüglich der Ausführungen von gewerblichen Arbeiten anzupassen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Gebühr für ein Doppelurnengrab wird festgesetzt auf 360,00 € (Urnenreihengrab = 300,00 € für 25 Jahre, entspricht Doppelurnengrab = 450,00 € für 30 Jahre).

Da die Ortsgemeinde bei einem Rasengrab die Pflege übernimmt wird hier eine Gebühr von 600,00 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die kompletten Friedhofsgebühren aufgrund der Reduzierung der Nutzungszeiten neu zu kalkulieren.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kerschenbach - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der aufgeführten Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Grundstücks- und Finanzangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.